

86 XIV 2518 B



Amtsgericht Itzehoe

Beschluss

In dem Verfahren für

, derzeit: Abschiebehafteinrichtung Glückstadt, Am Neuendeich 50, 25348 Glückstadt

- Betroffener -

Rechtsanwalt J

- anwaltlicher Vertreter -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann**, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover, Gz.: 7/25 FA08 Fa

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, -Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung
Rostock-, Kopernikusstraße 1b, 18057 Rostock, Gz.: [REDACTED] / 2024

- Antragstellerin -

wegen Haft zur Überstellung

hat das Amtsgericht Itzehoe durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 08.01.2025 beschlossen:

1. Die Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Herr [REDACTED] als anwaltlicher Vertreter wird auf Antrag der Betroffenen, vorgebracht durch den Rechtsanwalt Herr Peter Fahlbusch durch Schriftsatz vom 03.01.2025, aufgehoben.
2. Dem Betroffenen wird für die weitere Dauer des Verfahrens gemäß § 62d AufenthG i. V. m. § 143a Abs. 2 Nr. 1 StPO analog Herr Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, als anwaltlicher Vertreter gemäß § 62d AufenthG bestellt.

Gründe

Auf den Antrag vom 03.01.2025 ist die durch Beschluss des Amtsgerichts Rostock vom 30.12.2024 angeordnete Beordnung des Rechtsanwalts ■ aufzuheben und an seiner statt gemäß § 62d AufenthG Rechtsanwalt Fahlbusch für das weitere Verfahren beizuordnen.

Mit Wirkung zum 27.02.2024 wurde § 62d AufenthG eingeführt. Hiernach bestellt das Gericht dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.

Obgleich Problemstellungen, vergleichbar mit denen der Pflichtverteidigerbestellung im Strafverfahren, offenkundig vorhersehbar waren, hat der Gesetzgeber davon abgesehen, flankierende Vorschriften zur Bestellung des anwaltlichen Vertreters zu erlassen. In der Gesetzesbegründung wird lediglich festgestellt, dass die Regelungen der §§ 140 ff. StPO nicht anwendbar seien, wobei dies offenkundig auf die rechtliche Situation vor der Einführung des § 62d AufenthG abzielt (vgl. BT-Drs. 20/10090 S. 18).

Die Rechtsprechung greift deshalb auf die §§ 140 ff. StPO entweder in analoger Anwendung oder doch zumindest auf die in diesen Normen verkörperten rechtsstaatlichen Grundprinzipien zurück

Auf Grundlage des rechtsstaatlichen Prinzips des fairen Verfahrens ist jedoch zumindest dann eine Auswechslung des auf Grundlage des § 62d AufenthG bestellten anwaltlichen Vertreters angezeigt, wenn dem Betroffenen (faktisch) kein Wahlrecht eingeräumt wurde. Denn der Grundsatz des fairen Verfahrens gewährleistet das Recht des Betroffenen, sich im Verfahren von einem gewählten Anwalt seines Vertrauens vertreten zu lassen, der ihm deshalb - wenn möglich und wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen - auch i.S.d. § 62d AufenthG beizuordnen ist. Denn durch die Beordnung soll dem Betroffenen grundsätzlich derselbe Schutz zu Teil werden, als hätte er sich zuvor einen Vertreter ausgewählt (vgl. LG Augsburg, Beschluss vom 15.04.2024, 51 T 918/24, juris-Rn. 20)

Dieses Wahlrecht ist durch eine Befragung des Betroffenen vor oder ausnahmsweise während dem Anhörungstermin zu gewährleisten. Hierzu kann es auch gehören, dass dieser sich in angemessener Zeit über die zur Auswahl stehenden Rechtsanwälte (bspw. über das Internet) informiert, ohne den Anhörungstermin unangemessen zu verzögern. Diese Frist kann - ausgehend von den bestehenden Möglichkeiten - auch relativ kurz sein und muss den für § 142 Abs. 5 StPO entwickelten Grundsätzen, die teilweise mehrwöchige Fristen vorsehen (vgl. MüKo-StPO, 2. Auflage 2023, § 142 Rn. 21; KK-StPO, 9. Auflage 2023, § 142 Rn. 10, jew. m.w.N.), nicht entspre-

chen. Es ist insoweit zugrunde zu legen, dass der Gesetzgeber bei Einführung des § 62d AufenthG die Verfahrenssituation einer eilbedürftigen Entscheidung und kurzfristigen Inhaftierung des Betroffenen berücksichtigt hat.

Dem Betroffenen wurde in diesem Fall eine - auch kurze - Frist zur Ausübung seines Wahlrechts nicht zugebilligt. Ausweislich des Anhörungsprotokolls vom 30.12.2024 wurde ihm lediglich mitgeteilt, dass ihm - mit seiner Zustimmung - ein „Beistand“ bestellt werde. Hierin ist auch kein Verzicht auf das Wahlrecht zu erblicken. Ein solcher ist zwar grundsätzlich möglich (vgl. LG Augsburg, a.a.O., juris-Rn. 22). Voraussetzung ist jedoch, dass der Beschuldigte damit bewusst einen ausdrücklichen Verzicht auf die Ausübung seines Wahlrechts zum Ausdruck bringt. Dies liegt hier nicht vor. Die ursprüngliche Bestellung ist damit aufzuheben und Rechtsanwalt Fahlbusch antragsgemäß zu bestellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzu legen.

Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.